

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde

Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

Band: 6 (1907)

Artikel: Die Heitersheimerfehde

Autor: Hassler, Otto

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-111892>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Heitersheimerfehde.

Von Otto Hassler.

Die Blütezeit kraftvoller städtischer Politik in der Basler Geschichte ist unstreitig die Periode der Burgunderkriege und der kurz darauffolgenden Jahre. Es war eine letzte Anstrengung zur Erhaltung völliger politischer Unabhängigkeit. Zwar war Basel durch vielen Verkehr und frühere Bündnisse mit den Eidgenossen befreundet, doch als freie Reichsstadt auch ein Glied des Reichs; von beiden aber suchte es sich unabhängig zu erhalten. Durch dieses Bestreben geriet die Stadt öfter in peinliche Lagen und holte sich auch wohl eine politische Schlappe. Seit den Burgunderkriegen nun drängte zwischen jenen beiden grossen Verbänden alles zu einer Entscheidung, die dann im Schwabenkrieg erfolgt ist. Basels vollkommene Neutralität entsprang eben diesem Streben nach voller politischer Unabhängigkeit; sie ist zur Genüge bekannt.

Unzweifelhaft mit beigetragen zu dieser Stellung, besonders gegen Maximilian, hat das Verhalten Österreichs in der Heitersheimerfehde, oder besser im Heitersheimerprozess, den Basel in den Jahren 1489 bis 1491 gegen Rudolf von Werdenberg, Komtur zu Heitersheim, führte. Es ist daher wohl gerechtfertigt, dieser Episode der Basler Geschichte, die, da sie keine Haupt- und Staatsaktion ist, in den Chroniken¹⁾ und bei den Darstellern²⁾ kurz abgetan wird, eine eingehende Schilderung zu widmen.

Reiches Material dazu fand sich im Basler Staatsarchiv, im k. u. k. Statthaltereiarchiv zu Innsbruck, dann auch im

¹⁾ BChr. 5, p. 194, 318; 6, p. 80, 325. Mone, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte 3, p. 656.

²⁾ Ochs, Gesch. v. Basel 4, p. 425 ff. Wurstisen, Basler Chronik, 1. Aufl. p. 475, 2. Aufl. p. 507. Joh. v. Müller, Gesch. schweiz. Eidgenossenschaft, 5, 1, p. 352 nach Wurstisen. Vanotti, p. 422 nach der Kosmographie Sebastian Münsters, edit. 1592 p. 614, der seinerseits Wurstisen als Quelle benutzt.

Grh. Generallandesarchiv zu Karlsruhe, einzelnes im Bezirksarchiv zu Kolmar und im Stadtarchiv zu Konstanz. In verdankenswerter Zuvorkommenheit wurde mir alles zur Verfügung gestellt.

Samstag, den 26. September 1489¹⁾ hatte der Basler Bürgermeister Hans von Bärenfels²⁾ seine Tochter Beatrix³⁾ dem Adam von Landsberg,⁴⁾ einem reichen Adligen aus dem Unter-Elsass, zur Frau gegeben und die Hochzeit zu Basel ausgerichtet. Am 29. September⁵⁾ führte der Vater das junge Paar nach Hause. Eine ansehnliche Zahl von Adligen, darunter Hartung von Andlau, alt Bürgermeister,⁶⁾ Friedrich von Löwenberg,⁷⁾ Jakob von Eptingen,⁸⁾ Marx Reich von Reichenstein⁹⁾ und Hans Heinrich von Baden¹⁰⁾ mit seinen zwei Söhnen, sowie Ratsherrn und Bürger mit ihren Frauen, von denen vier guter Hoffnung waren, gaben das Ehrengeleit. Schon da lauerte der Johanniter Komtur von Heitersheim,¹¹⁾ Graf Rudolf von Werdemberg,¹²⁾ der mit Hans Heinrich von Baden in Fehde lag, auf sie, wagte aber bei dem stattlichen Haufen, über 30 Mann,¹³⁾ keinen Angriff.¹⁴⁾ Schon tags darauf trat das Hochzeitsgeleit die Heimfahrt an und verbrachte die Nacht vom

¹⁾ Wurstisen, I. c.

²⁾ H. v. B., Sohn des Arnold v. B. wird 1457 Bmr. † 1495.

³⁾ B. v. B. heiratet 1532 in zweiter Ehe den Jakob Beger v. Bleyberg.

⁴⁾ A. v. L., Sohn des Heinrich v. L., † 1501.

⁵⁾ Stha. J., No. 8018.

⁶⁾ H. v. A. Bmr. seit 1485, letzte Erwähnung 1498.

⁷⁾ F. v. L., Edelkn. aus der Familie Münch von Münchenstein, genannt v. L.

⁸⁾ J. v. E., Junker 1475, R. 1484.

⁹⁾ M. R. v. R., Sohn des Peter v. R.

¹⁰⁾ H. H. v. B's. Vater Niklaus († vor 1460) war Basler Bürger, H. † 1514.

¹¹⁾ Johanniter Komturei, seit Ende des 15. Jh. Sitz des Grosspriorats v. Deutschland, 1805 zu Baden.

¹²⁾ R. v. W., jüngster Sohn des Johann v. W. Trochtelfingen. Johanniter seit 1461. Hochmeister für Deutschland von 1489. † 1505 zu Freiburg i. B. Vanotti p. 421 ff.

¹³⁾ BChr. 5, p. 318.

¹⁴⁾ Miss. 17, p. 268.

30. September zu Breisach.¹⁾ Die Breisacher im Einverständnis mit dem Komtur, ihrem Bürger, benutzten diese günstige Gelegenheit, um in dessen Streitsache mit dem von Baden einen Rechtstag zu erlangen.

Graf Rudolf hatte nämlich vom flandrischen Feldzug (1488) her,²⁾ auf welchem er Kaiser Friedrich III. begleitet hatte, gegen Hans Heinrich von Baden, seinen damaligen Hofmeister, eine Schadenersatzforderung über veruntreute Proviantwagen und Zelte. In der Sache war bereits durch Herrn Rupert von Staufen in Gütllichkeit gehandelt worden; und zwar hatte man sich dahin geeinigt, dass Hans Heinrich dem Komtur 125 Gulden bezahlen solle. Doch erst nach acht Wochen und nach erneuten Verhandlungen erlegte Markgraf Christoph von Baden³⁾ für seinen Verwandten 90 Gulden. Bald nachher brachte der Amtmann von Hachberg die beiden Zelte nach Heitersheim. Damit glaubte Hans Heinrich der Forderung genügt zu haben; trotzdem erbot er sich zu Recht auf den Herzog von Österreich. Bezeichnend genug für seinen etwas hochfahrenden, das Ansehen seines Hauses über alles hochhaltenden Charakter wies Rudolf diesen Vorschlag schroff ab. Er hoffte vielleicht auch, dass das verwandtschaftliche Verhältnis, in dem die beiden Familien durch seines Bruders Georg Heirat mit Katharina von Baden standen,⁴⁾ seinen Gegner vom Äussersten abhalten werde. Doch Hans Heinrich nahm keine Rücksicht, sondern drohte mit Fehde.⁵⁾

Soweit ist der Handel gediehen, als sich zu Breisach die Basler hineinmischen, indem der Bürgermeister für seinen Freund den Sprecher macht. Den ganzen Vormittag des 1. Oktober dauert die Unterredung, die damit endet, dass die Breisacher versprechen, die neuen Rechtsvorschläge

¹⁾ No. 25.

²⁾ Über den Feldzug: Ulmann, Maximilian I., I, p. 32 ff. Basels Anteil an diesem Zug: Boos, Gesch. B's. im M. A., p. 400 ff. A. Heusler, in Beiträge zur vaterländischen Gesch. 9, p. 183 ff., hsg. v. d. hist. Ges. Basel 1870.

³⁾ Chr. v. B. Sausenburg-Hachberg * 1453, reg. Herr 1475, † 1527.

⁴⁾ Vanotti p. 425.

⁵⁾ Stha. J. No. 8030.

Hans Heinrichs auf Österreich, die Bischöfe von Basel oder Strassburg, oder die Stadt Basel dem Komtur zu überbringen.¹⁾

Nachmittags setzen die Basler ihre Heimfahrt fort. Einem Vortrab von vier Reisigen, geführt von Marx Rich und Balthasar von Baden,²⁾ folgten die Wagen der Frauen und die übrigen. Zwischen Grissheim³⁾ und Neuenburg³⁾, auf österreichischem Gebiet, hatte, scheinbar mit der Jagd beschäftigt, Graf Rudolf mit etwa 50 Mann Reisigen und Fussvolk sich aufgestellt. Wie er die Vorhut der Basler bemerkte, schickt er ihr zwei seiner Leute entgegen, um Bescheid über die ihm bereits bekannten Breisacher Verhandlungen zu verlangen. Während Marx Rich darüber an den Bürgermeister berichtet, stellt der Komtur seine Leute kampffertig auf. Dann sendet er seinen Marschall um Antwort, dem er bald einen dritten folgen lässt. Zugleich kehrt die Basler Ordonnanz zurück mit dem Bescheid, man lasse es bei der Breisacher Abrede bewenden, zumal sie der Komtur ja bereits kenne. Unterdessen rückt der Haupthaufe der Basler heran und zieht, vom Grafen gefolgt, bis an den Landgraben. Dabei kann sich Marx Rich nicht enthalten auszurufen: „So mir Botzlichnam, wenn ich an Stelle Hans Heinrichs wäre, wollt ich vom Grafen sogleich Bescheid!“ Da sprengt plötzlich einer von des Grafen Leuten vor und schiesst. Im Nu entsteht ein Handgemenge. Zwar legte sich gleich der Bürgermeister Hans von Bärenfels ins Mittel, aber schon sind Hartung von Andlau und der Ratsherr Rudolf Schlierbach⁴⁾ verwundet, und der von Baden mit seinen Söhnen gefangen. Aus Rücksicht auf die Frauen gibt Rudolf gleich nach, ja er bietet sogar Recht auf den Kaiser, den König, den Bund in Schwaben oder

¹⁾ Die Verhandlungen und der Streit, No. 25, 69; Miss. 17, p. 198, 199. Stba. J., No. 8017, 8018, 8024, 8026. BChr. 5, p. 194, 318; 6, p. 80, 325. Mone, l. c.

²⁾ B. v. B., Sohn des H. v. B., † 1522.

³⁾ Gr. im bad. Amt Staufen, Besitzung des Grosspriorats Heitersheim. N. am Rhein.

⁴⁾ R. S., Ratsh. 1470.

die Eidgenossen oder gar auf Basel selber.¹⁾ Ohne sich darüber weiter auszusprechen, aber auch ohne, dass Rudolf die Gefangenen freilässt, ziehen die beiden Parteien ab.

Noch am gleichen Donnerstag müssen die Basler trotz der ziemlichen Entfernung (ca. 35 Km.) in die Stadt zurückgekommen sein. In aller Eile wurde der Rat versammelt und beschlossen, diesen Schimpf mit Waffengewalt zu rächen. Schon am Freitag, den 2. Oktober, wurde dem Hochmeister, Grafen Rudolf von Werdemberg, die Fehde angesagt, da er sie „gegen me denn völligen bescheid“ auf offener Reichsstrasse überrannt habe.²⁾ Für den Zug wurden 2000 Mann³⁾ mit dem nötigen Geschütz aufgeboten. Das Gebiet des Grafen sollte gebrandschatzt, das Schloss zerstört werden. Gleichzeitig wurde auch der österreichische Landvogt zu Ensisheim, Kaspar Freiherr von Mörsberg,⁴⁾ aufgefordert, an der Bestrafung des Landfriedenbrechers mitzuwirken. Am Samstag rückte dann die Basler Streitmacht unter der persönlichen Führung des Bürgermeisters Hans von Bärenfels aus.

Unterdessen hatte sich die Situation vollkommen geändert. Noch am Donnerstag Abend hatten die Neuenburger den Vorfall nach Ensisheim gemeldet. Tags darauf eilte der Statthalter Ludwig von Masmünster⁵⁾ herbei, um den Grafen zu strafen. Am Samstag kam der Landvogt selber zu den Verhandlungen, an denen auch Freiburger, Breisacher und Neuenburger Räte teilnahmen. Das Ergebnis war, dass die Herrschaft Heitersheim und die Gefangenen von Österreich in Schutz und Schirm genommen wurden, und dass

¹⁾ In Basler Berichten wird dies Anerbieten bloss als Ausflucht bezeichnet oder gar nicht erwähnt. Wohl eine absichtliche Entstellung resp. Verheimlichung der Tatsachen, damit des Grafen Überfall um so schlimmer erscheine.

²⁾ BUB. 9, No. 88.

³⁾ Stha. J., No. 8017, BChr. 5, p. 318, 6, p. 80. Offenbar falsch ist die Angabe von 3000 Mann in BChr. 6, p. 325.

⁴⁾ K. v. M., 1477 österr. Rat, 1488 Freiherr, erwirbt 1502 Belfort. Seit 1. Nov. 1487 Landvogt im Elsass bis Anfang 1503. Dann Verweser der Landvogtei und Statthalter bis 1504. Lebt noch 1508.

⁵⁾ L. v. M., 1478 Junker u. österr. Hofmarschall, 1489—1503 Rat und Statthalter des Landvogts im Elsass.

der Komtur gelobte, den Baslern vor dem Erzherzog Sig-mund¹⁾ oder vor dessen Landvogt in den äussern Landen zu Recht stehen zu wollen.²⁾ Diese österreichische „Be-strafung“ konnte Rudolf nur angenehm sein. In einer Fehde mit Basel hätte er unter allen Umständen den Kürzern ziehen müssen. So war er vor Basel sicher, das nun mit Österreich zu tun hatte, und ausserdem durfte er als Rat Sigmunds hoffen, dass ihn sein Herr nicht im Stiche lassen werde. Heitersheim wurde also von österreichischen Knechten besetzt, und Rudolf begab sich nach Freiburg.

Diese österreichische Intervention wurde durch den Landschreiber Konrad Armbruster und einige bischöfliche Räte noch am gleichen Tag nach Basel berichtet. Der mitten in der Nacht versammelte Rat lehnte jedoch jedes Eintreten ab und verwies die Gesandten an den Bürgermeister im Feld.³⁾

Inzwischen war die Basler Mannschaft nach Schliengen⁴⁾ gelangt. Auf die Kunde davon ritt Ludwig von Masmünster mit einigen österreichischen Räten herüber. Ihr Begehren, das Rechtsgebot des Komturs anzunehmen oder doch in Schliengen eine Einigung abzuwarten, wurde kurzer Hand abgewiesen.⁵⁾ Noch glaubten die Basler durch schnellen Vormarsch die ganze Sache rasch und gründlich erledigen zu können.

So rückte man am Sonntag früh weiter vor. Nun aber erschien der Landvogt selbst. Nach „vil tädung und grosser ungestümkeit“ — denn die Basler waren von der öster-reichischen Einmischung nichts weniger als erbaut — gelang endlich eine Verständigung. Basel verzichtet auf Brand-schatzung und anerkennt das Rechtsgebot des Grafen; da-gegen wird ihm Heitersheim zur Hälfte zur Besetzung ein-geräumt,⁶⁾ und die Gefangenen werden freigegeben. 60 Mann

¹⁾ S. der Einfältige in Tirol-Vorderösterreich 1446, Erzherzog 1475,
† 1496 März 14.

²⁾ Stha. J., No. 8017.

³⁾ No. I c, 17.

⁴⁾ M. Sch. im badischen Amt Müllheim.

⁵⁾ No. 18.

⁶⁾ No. 21.

unter Ludwig Kilchmann,¹⁾ Hans Hiltbrand¹⁾ und Heinrich von Sennheim¹⁾ werden dazu hingesandt. Der Bürgermeister mit dem Haupthaufen kehrte am Montag nach Basel zurück.

Den Basler Hauptleuten übergab Ludwig von Münster das Schloss und liess 10 Reisige unter Junker Friedrich von Erzingen zurück. Noch am Sonntag Abend konstatierten die Basler, um sich gegen jeden Vorwurf zu sichern, in Gegenwart des österreichischen Offiziers, den sehr bedenklichen Zustand, in dem sie das Schloss angetroffen.²⁾ Denn in der Nacht und am Sonntag war, teils durch Österreicher, besonders aber durch Ritter, die mit dem Grafen befreundet waren, durch die Bevölkerung und — durch den Pfarrherrn von St. Gilgen³⁾ alles, was im Haus und in der Kirche nicht niet- und nagelfest war, weggeführt oder zerstört worden. Briefe und Papiere, soweit sie der Graf nicht mitgenommen, waren zerrissen und zerstreut, kurz alles derart verwüstet, dass Heinrich von Sennheim ausrief: „Gott behüte mich vor denen fründen, die mir also hushielten; wenn im (dem Grafen) die früend also tüend, was sönd im denn die figent tun!“ Ja, so gründlich war aufgeräumt worden, dass die Hauptleute zunächst um Lebensmittel und die nötigen Geräte nach Basel schreiben mussten.

Hegten nun die Basler die Hoffnung, der Handel werde nach ihrem Entgegenkommen rasch erledigt, so hatten sie sich in der österreichischen und vor allem in der Ordens-Diplomatie arg getäuscht.

In langwierigen, neben den Hauptgeschäften hergehenden Verhandlungen wurde bis zum 16. November zunächst die Frage der Besatzung dahin geregelt, dass beide Teile je 12 Fussknechte unter einem Hauptmann in Heitersheim sollten liegen haben, die sowohl Oesterreich als Basel zuschwören mussten.⁴⁾

¹⁾ Alle des Rats. L. K. erscheint in Urk. bis 1517, H. H. bis 1508, H. v. S. bis 1509.

²⁾ No. 9, 22, 23 u. Gen. Landesarch. Karlsruhe Conv. XXIX, No. 254I.

³⁾ S. G. heute St. Ilgen, Gem. Laufen, bad. Amt Müllheim; zu S. Trudpert gehörig.

⁴⁾ No. 1 e, f, k, l, m, n, q, t; 4I.

Bald nach der Heimkehr hatten die Basler von Kaspar von Mörsberg eine Zusammenkunft verlangt. Ohne Antwort abzuwarten, reiten am 8. Oktober Hans von Bärenfels und der Ratsherr Thomas Sürlin nach Ensisheim.¹⁾ Erst am 12. nach einer Besprechung mit den Räten, antwortet ihnen der Landvogt, dass die ganze Angelegenheit dem Erzherzog, dem sie bereits gemeldet sei, vorgelegt werden müsse.²⁾ So senden auch die Basler ein ausführliches Schreiben an Sigmund, in welchem des Komturs Tat selbstverständlich recht schwarz dargestellt ist.³⁾

Gleichzeitig fand in Freiburg ein Kapitel der Johanniter statt. Graf Rudolf hat dort seinen Fall vorgebracht⁴⁾ und kann auch nicht verschwiegen haben, dass er auf Österreich Recht geboten. Niemand scheint daran Anstoss genommen oder des Erzherzogs Zuständigkeit bezweifelt zu haben.

Von Sigmund erhält Basel schon nach 14 Tagen den Bescheid, dass er sich der Sache nur annehme, wenn Heitersheim wieder vollständig zu seinen Handen gegeben werde.⁵⁾ Längere Zeit sträubt sich die Stadt gegen diese Zumutung. Erst nach einer Reise des Landvogts nach Innsbruck, und erst nachdem in mündlichen Verhandlungen am 25. und 26. November durch die Räte Hermann von Eptingen⁶⁾ und Lütold von Bärenfels⁷⁾ die letzten Bedenken zerstreut worden waren, liessen sich die Basler dazu bewegen, das Pfand fahren zu lassen.⁸⁾ Ohne Zwang, nur dem Erzherzog zu Ehren, zog man, wie im Anlassbrief ausdrücklich betont wird, die Besatzung von Heitersheim zurück, in der Erwartung, dass nun schleunigst ein Rechtstag angesetzt werde, zu dem der Fürst den Meister nötigenfalls zwingen werde.⁹⁾

¹⁾ Gen. Landesarch. Karlsruhe, l. c. Oeb. 6, Fol. 117 a. T. S. Edler, Ratsherr seit 1458, bis 1490 in Urk.

²⁾ No. 1 g, h. Stha. J., No. 8017.

³⁾ d. d. 14. Okt. Stha. J., No. 8018.

⁴⁾ No. 32.

⁵⁾ No. 1 r d. d. Innsbruck 22. Okt.

⁶⁾ H. v. E., Vetter Jakobs v. E., kgl. Rat, verkauft 1487 Wildeptingen und Oberdiegten an Basel.

⁷⁾ L. v. B., kgl. Rat, † 1510.

⁸⁾ No. 1 p, 49; Stha. J., No. 8019, Copialbuch 1489, Fol. 101.

⁹⁾ BUB. 9, No. 92.

Alles schien nun in Ordnung zu sein. Und noch kurz vor Weihnachten¹⁾ konnte Hermann von Eptingen seinem Freund, dem Bürgermeister, schreiben, alles stehe gut, man erwarte bloss noch den Bericht des Komturs. Diese erwartete Antwort überbrachte der Meister persönlich am Weihnachtsfest. Es war aber keine Zustimmung, sondern eine neue Forderung, die er schriftlich einreichte und wohl auch mündlich aufs nachdrücklichste begründete. Er verlangt unverzügliche Rückgabe von Heitersheim mit dem gehörigen Schadenersatz zu seinen Handen. Denn nicht nur die Herrschaft, sondern auch österreichische Untertanen, die bei 12000 Gulden auf dem Lande stehen hätten, litten bei Fortdauer der Besetzung schweren Schaden. Und überhaupt sei nach gemeinem Recht niemand verpflichtet, als Verpfändeter vor Gericht zu erscheinen.²⁾

Durch diese Einwände seines Rates und wohl auch durch Rücksicht auf den Orden als solchen bewogen, erlässt Sigmund am 30. Dezember, ohne Anfrage der Basler, einen neuen Abschied.³⁾ Nach ausdrücklicher Betonung der österreichischen Besetzung von Heitersheim wird ein Waffenstillstand bis zum 24. Juni 1490 festgesetzt, während dessen Dauer nur der Erzherzog gütliche oder Rechtstage anordnen kann. Über die Annahme dieses Entscheides haben sich die Parteien innert sechs Wochen auszusprechen. Unterm gleichen Datum wird der Landvogt in den vordern Landen angewiesen, bei der Übergabe des Abschiedes in Basel alles anzuwenden, die Stadt für die Wiedereinsetzung des Hochmeisters in die Herrschaft zu gewinnen.⁴⁾

Durch eine unerklärliche Verzögerung erhielt der Basler Rat erst am 4. Februar 1490 Kenntnis von diesen beiden Schriftstücken.⁵⁾ Schon am 9. bekundet er dem Landvogt sein volles Einverständnis mit allem in der Hoffnung, dass nun schleunigst ein Termin angesetzt werde.⁶⁾

¹⁾ No. 52. d. d. 20. Dez.

²⁾ Stha. J., No. 8021, 8028.

³⁾ BUB. 9, No. 95.

⁴⁾ No. 91.

⁵⁾ Dorsualnotiz auf No. 91.

⁶⁾ Miss. 17, p. 256.

Der Komtur hatte den Abschied gleich von Innsbruck ad referendum mit sich genommen. Es scheinen ihm plötzlich Bedenken aufgestiegen zu sein über die Stellung seines Ordens als solchen. Er will sich nun zunächst mit seinen Obern darüber besprechen. Als Ergebnis dieser Beratung teilt Rudolf am 2. Februar dem Erzherzog mit, dass er bei Rückgabe der Herrschaft für seine Person, unbeschadet der Rechte des Ordens, mit den Baslern vor ihm oder besonders Bevollmächtigten zu Recht erscheinen wolle.¹⁾

So setzt endlich Sigmund, nach damaliger Sitte vor dem Prozess einen gütlichen Ausgleich versuchend, am 27. Februar Termin zu einem solchen auf 19. April.²⁾ Beide Parteien sind einverstanden.³⁾ Anfang April hat Basel seine Vorbereitungen beendet: die Instruktion ist aufgestellt, die Abgeordneten ernannt. Doch ein neues Ereignis bringt weitere Verzögerung.

Am 16. März 1490 hatte Sigmund die vordern Lande seinem Neffen, König Maximilian, abgetreten.⁴⁾ Mit allen andern Regierungsgeschäften übernahm der König auch diesen Streitfall. Damit bekam der ganze Handel eine für Basel nicht gerade günstige Wendung. War es doch Maximilians wie schon Friedrichs III. Plan, Basel dem schwäbischen Bunde zuzuführen. Wie leicht konnte er da durch ungünstigen Entscheid die Notwendigkeit eines solchen Anschlusses der Stadt recht deutlich vor Augen führen! Für Rudolf dagegen bedeutete diese Änderung einen ganz besonderen Gewinn. Nun konnte sein Bruder, Graf Hugo, der wie Rudolf selber vom Ehrgeiz beseelt war, das Werdembergische Ansehen zu heben, wo er nur konnte, beim König seinen ganzen Einfluss geltend machen. Und der war sehr gross; denn schon seit 30 Jahren war Hugo einer der vertrautesten Räte Friedrichs III. und später auch Maximilians.⁵⁾

¹⁾ Stha. J., No. 8026.

²⁾ No. 59.

³⁾ Miss. 17, p. 275; No. 60.

⁴⁾ Vergl. darüber: Jäger, Der Übergang Tyrols von Erzherzog Sigmund an König Maximilian.

⁵⁾ H. v. W., seit 1459 am kgl. Hof, † 1508, über ihn vergl. Vanotti, 430 ff.

Zunächst freilich verlängert der König den Termin des gütlichen Tages bis zum 24. Mai.¹⁾ Kurz vor dessen Ablauf überträgt er dann den ganzen Prozess noch zu erkennenden Kommissären, die er zugleich zur Festsetzung eines neuen Zeitpunktes ermächtigt.²⁾ Und bei dieser Gesandtnernennung hat nun unzweifelhaft Hugo ein kräftiges Wort mitgeredet. Wie wäre sonst Maximilian gerade auf Hugo Graf von Montfort-Rothenfels,³⁾ den Schwager Rudolfs, verfallen? Dies nahe verwandtschaftliche Verhältnis konnte Maximilian unmöglich verborgen sein. Ein solcher Richter konnte dem Komtur nur angenehm sein.

Am 3. Juni endlich laden Hugo Graf von Montfort, Kaspar Freiherr von Mörsberg und der Kanzler Dr. Konrad Stürzel,⁴⁾ als Bevollmächtigte Maximilians, die Parteien auf den 9. Juli zu einem gütlichen Tag nach Freiburg.⁵⁾

Nach einem vergeblichen Versuch, eine Verlegung nach Ensisheim zu erlangen,⁶⁾ stellt der Rat am 28. Juni seinen Gesandten, den beiden Bürgermeistern Hans von Bärenfels und Hartung von Andlau und dem Stadtschreiber Niklaus Rüsch,⁷⁾ den Kredenzbrief aus.⁸⁾ Als Instruktion bleibt die vom April bestehen.⁹⁾

Danach sollten sie auf Schadenersatz dringen oder einen Vergleich nur des Inhalts, dass jede Partei ihre Kosten trage, annehmen. Sonst jedoch sollten die Boten fest auf dem vor dem König vorgeschlagenen Recht beharren, höchstens in den Räten von Konstanz, Strassburg oder Kolmar neue Obmänner nennen.

¹⁾ No. 61.

²⁾ No. 65, d. d. Ulm, 4. Mai.

³⁾ H. v. M.-R., Sohn des Wilh. v. M., kgl. Rat seit 1459, † 1491, über ihn vergl. Vanotti, p. 142 ff.

⁴⁾ Über St., vergl. die ansprechende Biographie von Buchwald, K. St. v. Buchheim aus Kitzingen.

⁵⁾ No. 66.

⁶⁾ Miss. 17, p. 290; No. 67.

⁷⁾ N. R., Stadtschreiber 1474—96, dann Ratsherr, † 1506, Jan. 21.

⁸⁾ BUB. 9, No. 100.

⁹⁾ No. 63, 64.

Am 9. und 10. Juli fanden die Verhandlungen zu Freiburg statt.¹⁾ Im Namen des Königs erschienen die genannten drei Bevollmächtigten mit 10 königlichen Räten als Beisitzern. Graf Rudolf kam mit seinen beiden Brüdern, Heinrich, Domherr zu Strassburg, und Graf Ulrich von Werdemberg, und einem grossen Gefolge von Komturen, Rittern und Ratsherren von Freiburg und Breisach. Dagegen stach die bloss dreiköpfige Basler Abordnung merklich ab.

Den Baslern wurde die Vorklage zuerkannt. Noch am Freitag bringen sie sie mit der Erzählung ihrer Version des Herganges an. Mit der Replik des Grafen und seiner Gegenklage wegen der Besetzung von Heitersheim werden am Samstag die Verhandlungen wieder aufgenommen. Rede und Widerrede auf Klage und Gegenklage folgen sich. Beide Parteien müssen in einigen Punkten einlenken, die Basler ihre ziemlich unberechtigte Einmischung in Hans Heinrichs von Baden Handel, der Komtur dagegen das Absichtliche des Hinterhaltes und sein erstes Losschlagen zugeben, so dass als Tatbestand die oben gegebene Schilderung des Überfalles resultiert.

Trotz des gereizten Tones der Verhandlungen schien ein Vergleich nicht ausgeschlossen. Da plötzlich erhebt sich aus dem Gefolge des Komturs Balthasar Schüfeler,²⁾ der Ordensprokurator, und gibt die Erklärung zu Protokoll, dass sich der Orden, welche Richtung der Meister auch persönlich annehme, „von überfahrung und verletzung wegen ir friheit durch die von Basel“ volle Handlungsfreiheit wahre.

Das war für die Basler wie ein Blitz aus heiterm Himmel. Zwar wusste man von einer Klage des Ordens zu Rom, aber noch Mitte März hatte man vom Grossballei Peter von Schwalbach ganz versöhnliche Antwort erhalten.³⁾ Die Entgegnung fiel denn auch recht scharf aus. Ein Vergleich mit dem Meister biete also bloss eine halbe Richtung. Die nähmen sie nicht an, sondern behielten sich, weil von einem

¹⁾ No. 69, das Protokoll des Tages.

²⁾ Name aus No. 76, Fol. 17 v ergänzt.

³⁾ No. 57, 60.

Ordensglied geschädigt, nun ihrerseits Klage gegen den Orden vor.

Damit war ein gütlicher Ausgleich so gründlich verfahren, dass auch bei der Bestimmung des Obmannes für den nun notwendigen Rechtstag keine Einigung gelang. So verlief der Verhörtag ganz resultatlos.

Den Baslern war aber an der Erledigung des Falles vor weltlichem Gericht viel gelegen; mit Recht befürchteten sie eine Einmischung der Ordensbehörden. Vor geistlichem Gericht waren sie von vornherein im Nachteil. War doch damals die Zuständigkeit geistlichen oder weltlichen Gerichts in solchen Streitfällen lediglich eine Machtfrage der Parteien. Und in diesem Falle war Rudolf, sobald sich der Orden mit ihm solidarisch erklärte, zweifellos der mächtigere der beiden Gegner. So lag in raschem Handeln die einzige Rettung. Gleich in der nächsten Sitzung der Dreizehner wird beschlossen, nach wie vor bloss den König oder dessen Stellvertreter als Obmann des Gerichts anzuerkennen.¹⁾ Am 24. Juli wird dem Landvogt davon Mitteilung gemacht und die Erwartung ausgesprochen, er werde den Komtur zu einem gleichen Entschluss vermögen.

Der Hochmeister liess aber gar nichts von sich hören. Dagegen führte der Orden, vielleicht auf Antrieb Rudolfs, seine Drohung mit geistlichem Gerichte wirklich aus.²⁾ Balthasar Schüfeler, der Wormser Komtur und Generalprokurator des Ordens, ernannte am 4. August zu Speier die Magister Johann Rodt von Strassburg und Sebastian Funkhardt von Speier zu Prokuratoren speziell für die *causa Basiliensis*. Sofort erhoben diese zu Strassburg vor dem Ordenskonservator für Deutschland, Conrad Munthart, Propst am jungen St. Peter, Klage gegen den Bürgermeister, Rat und Gemeinde von Basel wegen Überfalls und Schädigung eines Ordensgliedes mit bewaffneter Hand unter Verletzung aller päpstlichen und kaiserlichen Privilegien. Am Montag den 16. August erlässt der Propst die Citation gegen Basel.³⁾ Binnen 15 Tagen von der Publikation an gerechnet haben

¹⁾ Oeb. 7, Fol. 2r, No. 70.

²⁾ Alles diesen Prozess betreffende, in No. 76.

³⁾ BUB. 9, No. 103.

die Basler, bei Strafe des grossen Bannes, an ordentlichem Gerichtstag um 1 Uhr nachmittags im Hofe seiner gewöhnlichen Wohnung zu Strassburg vor ihm zu erscheinen.

Am folgenden Samstag früh 6 Uhr, als eben viel Volk zur Frühmesse ging, verlas Sebastian Funkhardt persönlich am Portal des Münsters die Vorladung. Nachher wiederholte er sie am Eingang des Richthauses, und an beiden Orten schlug er Abschriften an den Torflügeln an. In den nächsten Tagen publizierte er die Citation noch zu Ensisheim, Freiburg und Schlettstadt. In Basel hatte ihn der Rat zwar nicht gehindert, aber bald die Anschläge entfernen lassen.¹⁾

Eine solche Wendung der Dinge war für die Stadt eine grosse, nichts weniger als angenehme Überraschung. Dass der Orden so prompt vorgehe, hatte man denn doch nicht erwartet. Und nun waren die Tatsachen geradezu auf den Kopf gestellt, aus den Klägern die Beklagten geworden, und am Ende musste man gar noch für erlittenen Schaden Entschädigung bezahlen! Da mussten gleich alle Mittel in Bewegung gesetzt werden, dieses geistliche Gericht, wo möglich noch im Entstehen, zu unterdrücken.

Der König, d. h. dessen Bevollmächtigte, konnten da allein helfen. Da traf es sich gut, dass am Luzerner Tag vom 24. August²⁾ königliche Räte anwesend waren. Die dorthin gesandten Basler, Hartung von Andlau und Lienhard Grieb, erhielten also bezügliche Instruktion. Gleich bei ihrer Ankunft in Luzern, am 26. August, suchten sie die Räte auf und setzten durch, dass der Landschreiber Michel Armbruster in ihrem Namen versuchen solle, den Komtur zur Niederschlagung des geistlichen Rechtes zu veranlassen.³⁾ Noch am Sonntag übermittelt der Rat diesen Auftrag nach Ensisheim. Am Montag reitet der Landschreiber nach Heitersheim und, da er Rudolf dort nicht findet, nach Freiburg. Dort unterhandelt Michel Armbruster in Gegenwart des Bürgermeisters mit dem Grafen.

Doch Rudolf lehnt jedes Entgegenkommen ab; da jetzt der Orden die Angelegenheit in die Hand genommen

¹⁾ No. 71. Einer davon mit starken Klebstoffspuren ist No. 5.

²⁾ E. A. 31, p. 359.

³⁾ No. 126.

habe, gehe sie ihn nichts mehr an.¹⁾ Mit einer neuen energischen Beschwerde erreichte der Rat nur die Vertröstung, man solle einmal den Gerichtstag beschicken, und dann werde Peter von Schwalbach wohl einen Aufschub gewähren, zumal auch sie, die kgl. Räte, Botschaft nach Strassburg senden wollten.²⁾

So werden denn, um die Kontumaz zu vermeiden, der Stadtschreiber und Doktor Andreas Helmut am Dienstag, den 7. September, mit gehöriger Vollmacht nach Strassburg abgeordnet.³⁾

Schon am Mittwoch schlägt der Landvogt auf den Freitag eine neue Konferenz mit dem Meister vor; sie soll in seiner und des Kanzlers Anwesenheit in Neuenburg stattfinden.⁴⁾ Mit Freuden ergreift der Rat diese Gelegenheit, sich noch in letzter Stunde vor dem geistlichen Gerichte zu salvieren; er sendet dazu die beiden Bürgermeister hinunter. Durch Vermittlung der beiden österreichischen Räte kam dann am 10. September folgender gütliche Abschied zustande.

Den Kaspar von Klingenberg,⁵⁾ Amtmann zu Hochberg, oder Bürgermeister und kleinen Rat von Konstanz sollten die Parteien mit gleichem Zusatz zu Obmännern wählen, vor dem Gewählten zu austräglichem Recht erscheinen und sich dessen Urteil ohne Appellation fügen. Und zwar sollte bis 1. Oktober der Obmann gewählt, 14 Tage später dieser um Annahme angegangen und dann binnen höchstens 2 Monaten der Rechtstag angesetzt sein.⁶⁾

So schien das geistliche Gericht glücklich vermieden, zumal Graf Rudolf versprach, dasselbe durch schleunige Botschaft absagen zu lassen.

¹⁾ No. 72.

²⁾ No. 33 b, 73.

³⁾ BUB. 9, No. 108. A. H., 1481 Unterschreiber, 1485 unser statt Advocat und sindico.

⁴⁾ No. 74.

⁵⁾ K. v. K. erscheint 1488 als österr. Rat auf dem Reutlinger Tag des schwäb. Bundes.

⁶⁾ No. 75.

Unterdessen hatten aber die Verhandlungen zu Strassburg doch ihren Anfang genommen.¹⁾ Pünktlich zur festgesetzten Zeit, um 1 Uhr mittags am Freitag, den 10. September, eröffnete der Ordensrichter, Propst Conrad Munthart, die Sitzung. Als Vertreter des Ordens war erschienen Magister Johannes Rodt, als Vertreter von Basel Magister Matthias Pauli, der dazu von den beiden Basler Ratsboten ernannt worden, beide Geschworene der Strassburger Kurie. Nach den einleitenden Formalitäten verlangt der Vertreter des Ordens ohne weiteres, dass die noch nicht persönlich erschienenen Basler in Kontumaz erklärt werden, und dass gegen sie als solche der Prozess geführt werde. Pauli dagegen bestreitet von vornherein die Zuständigkeit des Propstes, ausserdem führt er eine Menge Formfehler an, wie deutsche Akten bei geistlichem Gericht, fehlende Sigel und, dass die Ordensvertreter als Mönche personae inhabiles seien. Zur Widerlegung dieser formellen Einwände erhält Rodt einen neuen Termin auf Samstag mittag zugesprochen. Die Gründe, die Rodt vorbringt, dass die Johanniter nach ihren Privilegien personae habiles seien und also auch er, der als Notar zum Orden gehöre, werden zwar als genügend erachtet, dagegen verfügt der Propst die Rekognition der Sigel durch den Komtur und den Schreiber des Strassburger Johanniterhauses „zum grünen Wörth“. Dazu werden die Verhandlungen zunächst auf Mittwoch, den 15. September, und dann wegen Nichterscheinens der Basler auf Donnerstag vertagt.

Natürlich hatten unterdessen die Basler Kunde vom Neuenburger Abschied erhalten; sie ignorieren demnach alle weitern Citationen. Und durch den Kanzler des Hochmeisters, der trotz seinem Auftrag, das Gericht abzustellen, den ganzen Verhandlungen stillschweigend gefolgt war,²⁾ wird endlich auch der Propst davon vernommen haben. Er stellt wenigstens vorläufig das Verfahren ein.

Auf den Bericht über den Verlauf des Prozesses teilt der Basler Rat dem Landvogt mit,³⁾ dass von einer Ant-

¹⁾ No. 76, 77, 78 Relationen des Stadtschreibers. BUB. 9, No. 109.

²⁾ Miss. 17, p. 311.

³⁾ Am 16. Sept. l. c.

wort auf den Neuenburger Abschied keine Rede sein könne, bevor nicht das Recht zu Strassburg gänzlich abgetan sei. Der Landvogt beschwichtigt mit dem Versprechen, diese befremdliche Handlungsweise des Werdembergers dem Könige zu melden.¹⁾ So nehmen die Basler am 30. September das Recht zu Konstanz auf,²⁾ doch unter der ausdrücklichen Bedingung, dass der Komtur das Strassburger Recht abstelle und ebenfalls das Konstanzer aufnehme.

Um diesem Wunsche noch mehr Nachdruck zu verleihen, sollten die zur Luzerner Tagsatzung abgeordneten Gesandten bei den dort erwarteten kgl. Räten in diesem Sinne vorstellig werden. Doch in Luzern waren keine kgl. Räte anwesend.³⁾ Dagegen erhielt Basel am 11. Oktober von Kaspar von Mörsberg den Bescheid, dass der Komtur seinerseits den Klingenberger zum Obmann erwählt und versprochen habe, sich für die Aufhebung des Strassburger Rechtes zu verwenden, sofern Basel diesen Obmann ebenfalls anerkenne.⁴⁾

In diesem Zwiespalt wandten sich die Basler direkt an Maximilian. War ihnen der König auch nicht gerade sehr günstig gesinnt, so durften sie doch hoffen, dass er den Eingriff des Ordens in seine Gerichtsbarkeit nicht dulden werde. Am 23. Oktober erhält Diebold Siemlin eine Kredenz ausgestellt. Den ganzen Handel sollte er mündlich vorbringen und dann sein Schreiben übergeben. Eindringlich wurde darin dargelegt, wie Basel trotz des Rechtsgebots auf den König „mit Bobstlichen gerichtszwang“ gedrängt, wie sie, die Geschädigten, nun gar „umb ein sach vor zwifachen richteren in recht gezogen werden.“ Als Glied des Reiches ersuchten sie ihn also, sie bei ihrem Recht zu schirmen und den Meister, den Grossballei und den Richter „durch königliche gebotbrief by nemlichen penen“ anzuhalten, das geistliche Gericht abzustellen.⁵⁾

¹⁾ No. 81.

²⁾ No. 33 c.

³⁾ No. 83, 84; E. A. 31, p. 368.

⁴⁾ No. 82, 85.

⁵⁾ Miss. 17, p. 325, 326.

Inzwischen hatten die königlichen Räte die Parteien zur Abmachung eines austräglichen Rechtes auf den 6. November nach Luzern geladen.¹⁾ Graf Rudolf erschien persönlich; von Basel waren der Bürgermeister und Dr. Andreas Helmut anwesend. Die Unterhandlungen, geleitet von Graf Hugo von Montfort-Rotenfels und dem Kanzler Dr. Stürzel mit den Räten Ritter Lorenz Wirsing²⁾ und Hans Lanntz zu Liebenfels³⁾ als Beisitzer, dauerten Samstag und Sonntag, bis endlich am Montag eine Einigung gefunden wurde.

Konstanz wird als Obmann anerkannt. Basel soll die Vorklage haben, und der Meister seine und des Ordens Klage zusammen vorbringen. Innert Monatsfrist von der Übergabe des Anlasses an muss Konstanz um Übernahme des Rechts angefragt werden. Dies wieder hat binnen einem Monat Tag zu setzen und bis nach vier Monaten die „sach zu End und vsstrag“ zu führen. Gegen das Urteil gibt es keine Appellation. Beide Parteien versprechen, unterdessen nichts „arges noch unguetes“ gegeneinander vorzunehmen. Der Meister behält sich zwar die Genehmigung seiner Obern vor, verspricht jedoch schriftlich, alles anzuwenden, dass der Orden das geistliche Recht aufhebe und die Klage mit der seinigen vereinige. Bis Weihnachten will er darüber dem Landvogt im Elsass berichten, und dann erst wird dieser den Parteien den Anlassbrief ausliefern. Bei einem Misserfolg des Komtur fiele dagegen die Abrede dahin.⁴⁾

So hatten die Basler fast alle ihre Bedingungen durchgedrückt und durften hoffen, dass es dem grossen Einflusse Rudolfs, der sich ja endlich persönlich nachgiebig gezeigt hatte, gelingen werde, den Orden ebenfalls zu einer versöhnlichen Haltung zu bewegen.

Allein der Meister konnte trotz redlichster Bemühungen nur die Vertagung des geistlichen Gerichts bis nach dem

¹⁾ No. 88.

²⁾ L. W., Diener u. Rat Herzog Sigmunds, 1477—79 Vogt zu Beaumes, dann kgl. Rat.

³⁾ H. L., urspr. Bürger von Konstanz, verheiratet 1463 mit Anna von Tettikofen, die Herrsch. Liebenfels, kgl. Rat., hervorragender Agent Max I. in der Schweiz 1488—1498, † 1502.

⁴⁾ BUB. 9, No. 112.

nächsten Ordenskapitel zu Mainz am Sonntag Oculi 1491 erlangen.¹⁾

In diese Zeit fällt auch der erste Vermittlungsversuch des Herrn Wilhelm von Rappoltstein.²⁾ Da aber der Komtur auf Schadenersatz beharrt, und Basel jede Verhandlung auf dieser Grundlage abweist, verläuft er resultatlos.³⁾

Ende Februar nimmt der Rat von Basel die *causa Heitersheim* in einem Schreiben an das Kapitel der Johanniter um Zustimmung zum Luzerner Abschied wieder auf.⁴⁾ Man wusste also noch nicht, dass Kaiser Friedrich III. ihrem Wunsche gemäss schon am 24. Januar an den Grossballei, den Grossmeister Rudolf und an den Ordenskonservervator hatte Gebotbriefe ausgehen lassen. Er befahl ihnen darin, „bei Vermeidung kaiserlicher und des Reichs Ungnade und Strafe“ den Prozess gegen Basel, als einen Eingriff in seine richterliche Gewalt, sofort niederzuschlagen und die Stadt in dieser Sache mit geistlichem Gericht „unersucht“ zu lassen. Erst Diebold Siemlin bringt bei seiner Rückkehr von Linz Kopien dieser Gebotbriefe,⁵⁾ zugleich mit der Privatnachricht des Bischofs Matthias von Seckau,⁶⁾ Maximilian beabsichtigte, durch Herrn Hans Jakob von Bodman den Ältern⁷⁾ nochmals einen gütlichen Ausgleich versuchen zu lassen. So war man endlich nach siebenmonatlichen Unterhandlungen der Gefahr des geistlichen Gerichtes entronnen und wieder auf dem gleichen Standpunkt wie vor dem 16. August 1490. Leider liess der zweite Teil der Botschaft eine weitere Verzögerung der Entscheidung voraussehen.

Sie trat wirklich ein. Denn auch das Mainzer Johanniterkapitel hatte von dem neuen Vermittlungsauftrag vernommen.

¹⁾ No. 92, 93, 94.

²⁾ W. v. R., 2. Sohn des 1451 † Schmassmann, * ca. 1427, reg. Herr 1456, 1476—81 und 1486—87 österr. Landvogt im Elsass, † 1506 Juni 20.

³⁾ No. 96, 97, 98, 99, 100, 104, RUB 5, No. 1040.

⁴⁾ Miss. 18, p. 9.

⁵⁾ No. 102, 103; diese Gebotbriefe Friedr. III. finden sich nicht bei Chmel, *Regesta Friderici III.*

⁶⁾ M. v. Scheidt, B. v. S. 1483—1512. No. 105.

⁷⁾ H. J. v. B. zu Moeggingen-Blumenfeld, 1490 Hauptmann des schwäb. Bundes, 1499 Führer im Vorarlberg gegen die Eidgenossen, † 1503.

Es wollte deshalb den Luzerner Abschied immer noch nicht annehmen.¹⁾

Voll Unmut über diese neue Verschleppung wenden sich die Basler nochmals an den König. Wieder wird Diebold Siemlin, dessen erste Reise so erfolgreich war, mit der Mission betraut. Nach einer Rekapitulation der Verhandlungen vom Luzerner Tag bis zum 30. März 1491 wird der König dringend ersucht, sich Rudolfs, der sich dem Vernehmen nach bei Hofe befindet, „zu mächtigen by dem veranlassten rechten“ zu bleiben. Ganz besonders wird der Handel dem Kanzler Dr. Stürzel empfohlen, der sich schon beim Neuenburger und Luzerner Abschied den Baslern so günstig gezeigt hatte.²⁾

Dem Einfluss Stürzels ist es nun wohl zuzuschreiben, dass Maximilian bis zum 9. April den Meister bestimmt, das Recht vor Konstanz für sich und den Orden anzunehmen, immerhin mit dem Vorbehalt, dass Konstanz über die Vorklage entscheide. Zugleich aber trägt der König Herrn Wilhelm von Rappoltstein einen letzten Vermittlungsversuch auf.³⁾ Zwar lag das im Zuge der Zeit, doch scheint es, wie wenn Maximilian in seiner persönlichen Vorliebe für die Werdemberger — gerade in jener Zeit erhielt Graf Hugo in seinen Händeln mit denen von Zimmern erneute Beweise der königlichen Gunst⁴⁾ — es nicht zu einer ordentlichen Gerichtsverhandlung habe wollen kommen lassen.

Für Basel war aber die Hauptsache, dass nun endlich auch der Orden Konstanz als Schiedsgericht anerkannte.⁵⁾ So stimmt der Rat den Vorschlägen des Königs am 23. April

¹⁾ No. 106, 107.

²⁾ Miss. 18, p. 16, 17. Stha. J. Maximiliana XIV., 1491 No. 8.

³⁾ No. 108.

⁴⁾ Vanotti, p. 441.

⁵⁾ Wie wichtig dem Rate der ganze Handel erschien, geht auch daraus hervor, dass er auf die Kunde, Graf Rudolf werde in kgl. Auftrag nach Rom reisen, sofort mit der ganzen Angelegenheit an den heiligen Stuhl gelangte. Durch ihren dortigen Sachwalter, Lukas Kunrater, und durch die Vermittlung des Kardinals Zeno (tit. St. Mariae in Porticu, † 1501) erlangt die Stadt auch von Innozenz VIII. ein Breve (d. d. 8. Juni) an den Abt von Reichenau und den Konstanzer Domherrn Hans Konrad von Bodman. Diese sollen auf Grund des Anlasses (Luzerner Abschied vom 8. Nov. 1490) im Verein mit

bei.¹⁾ Sogleich nach Empfang dieser Antwort stellte Max am 6. Mai, unter Anzeige an Basel, den förmlichen Befehl für den Rappoltsteiner aus.²⁾ Doch zögerte dieser mit der Ausführung, oder, was noch wahrscheinlicher ist, die Briefe müssen noch längere Zeit in der Kanzlei gelegen haben, bevor sie an ihren Bestimmungsort abgingen. Denn Basel, sowie der Graf ersuchen noch Mitte Juni Konstanz um Übernahme des Rechts, und Bürgermeister und Rat von Konstanz setzen Anfang Juli Termin auf Mittwoch, den 27. Juli „zu rechter ratzit“.³⁾ Demnach hatten weder Richter, noch Parteien Kenntnis von der Ernennung des Rappoltsteiners.

Am 8. Juli erhielt Basel diese Vorladung, zugleich aber auch die Anzeige, dass Wilhelm von Rappoltstein die aufgetragene Vermittlung übernommen habe.⁴⁾ Dankend lehnte der Rat ab, da es ihm gebühre den angesetzten Tag „nit zu verachten, sondern zu suchen und zu leisten“. Doch schon am 14. bestimmte Wilhelm ohne Rücksicht auf die Ablehnung, als Kommissär des Kaisers, einen gütlichen Tag vor sich nach Rappoltsweiler auf Donnerstag, den 18. August zu früher Tagzeit. Er will auch dafür sorgen, dass der Konstanzer Rechtstermin bis nach diesem Vergleichstag verschoben werde.⁵⁾

Als bis zum 22. Juli noch kein Bericht eingelaufen war, stellte der Rat, um für jeden Fall bereit zu sein, eine Kredenz für Hartung von Andlau, Leonhard Grieb⁶⁾, Ulrich Meltinger⁷⁾ und Niklaus Rüscher für den Konstanzer Tag aus.⁸⁾ Doch schon Tags darauf teilte der Rappolt-

Bürgermeister und Rat von Konstanz den Handel ohne weitere Appellation entscheiden. Diese, Basel zu event. Benützung übergebene Weisung hatte aber keine Bedeutung, da unterdessen die Sache zu gütlichem Austrag kam. (Miss. 18, p. 20, 22, 26, 27. No. 95, 112, 113. BUB. 9, No. 123.)

¹⁾ Miss. 18, p. 33.

²⁾ No. 110, 116.

³⁾ No. 114. Miss. 18, p. 49. Stadtarch. Konstanz Miss. 1491, No. 113, 117.

⁴⁾ No. 115. RUB. 5, No. 1070.

⁵⁾ No. 117. 118.

⁶⁾ L. G. d. ältere, Ratsherr von 1473—1513, Zunftmeister seit 1485.

⁷⁾ U. M., Ratsherr 1478—1501.

⁸⁾ BUB. 9, No. 126.

steiner mit, dass er endlich den Aufschub erlangt habe, und sie somit nur den Vergleichstag zu beschicken hätten.¹⁾

Das geschah denn auch in der Folge. Am 11. August 1491 gibt der Rat dem Bürgermeister Hans von Bärenfels, dem Altbürgermeister Hartung von Andlau und dem Stadtschreiber Niklaus Rüsch volle Gewalt in Gütlichkeit zu handeln. Er verspricht für sich und alle der Sach Verwandten alles, was zu Rappoltsweiler abgemacht werde, „zu gewinn und zu verlust und zu allen rechten allerding vngewarlich“ zu halten.²⁾

Am 18. August fanden die Verhandlungen wirklich statt. Was da abgeredet wurde, welche für uns unkontrollierbaren Einflüsse dabei mitwirkten, dass Basel sogar eine Entschädigungsforderung des Grafen anerkannte, und so der ganze, mit soviel Kraftaufwand geführte Handel im Sande verlief, das wissen wir nicht. Bloss Vermutungen darüber können wir aus dem ganzen Verlauf und aus späteren Ereignissen aufstellen.

Einmal lässt sich bei beiden Parteien aus dem recht ruhigen und sachlichen Tone, in dem die letzte Korrespondenz geführt ist, eine gewisse Prozessmüdigkeit feststellen. Sie ist auch bei der bald zweijährigen Dauer des Handels umso eher begreiflich, als die Hauptfragen — für den Grafen die Rückgabe der Herrschaft, für Basel die Aufhebung des geistlichen Gerichts — ja eigentlich schon längst gelöst waren. Sodann hat sich wohl auch hier, vielleicht gar in geheimen Instruktionen, die königliche Vorliebe für alles Werdembergische geltend gemacht. Und dem Rappoltsteinschen Brüderpaar, das den Grafen im Richtungsbrief „unsern lieben Oheim“ nennt, wird verwandtschaftliches Mitgefühl ebenfalls nicht gänzlich gefehlt haben. Vor allem hatte Basel selber ein sehr grosses Interesse an der Beilegung dieses Handels, in welchem seit 1489 fast die ganze auswärtige Politik bestanden hatte. Die fortwährenden und immer eindringlicheren Werbungen Maximilians zum Eintritt in den schwäbischen Bund mussten abgewiesen werden. Hauptsächlich aber musste die Stadt

¹⁾ No. 120 121.

²⁾ BUB. 9, No. 128.

freie Hand bekommen für die schon begonnenen Verhandlungen zur Erneuerung des Bündnisses zwischen den Eidgenossen und der niedern Vereinigung.¹⁾ Bei diesen Fragen, bei denen es sich um die Unabhängigkeit der Stadt handelte, konnte eine Weiterführung der für die Zeit allerdings charakteristischen, aber im Hinblick auf solche Fragen doch unbedeutenden *causa Heitersheim* nur von Schaden sein. So bildete zuletzt für Basel die Anerkennung der Entschädigungsforderung des Grafen das kleinere Übel.

Über die Höhe dieser Entschädigung konnte man sich zwar erst nach neuen mündlichen Unterhandlungen Ende August und Anfang September einigen. Auch der Rat bewilligte endlich, nachdem noch Wilhelm von Rappoltstein mit dem Abbruch der Vermittlung gedroht, die ausgemachten 600 Gulden.²⁾ Dabei suchte er sich wenigstens eine öffentliche Blamage zu ersparen. Er betonte ausdrücklich, dass man die Summe Herrn Wilhelm und seinem Bruder Schmassmann³⁾ zu beliebiger Verwendung schenke, und verlangte besonders, dass des Geldes im Vertrag durchaus nicht gedacht werde.⁴⁾

So geschah es denn auch. Als dann noch eine beiden Parteien genehme Form gefunden war, wurde die Richtung endlich am 30. September 1491 abgeschlossen. Schon zwei Tage vorher hatten Graf Rudolf von Werdemberg, Meister zu Heitersheim in seinem und Burkhard Spätt, Komtur zu Sulz, in des Ordens Namen die schriftliche Zustimmungs- und Versöhnungserklärung abgegeben.⁵⁾

Durch den Vertrag wurde nach kurzer Darstellung des Rechtsverlaufes das Strassburger und das Konstanzer Recht aufgehoben, jedem Teil sein Schaden und seine Kosten aufgebunden, die ganze Fehde und der ganze Prozess für tot und ab erklärt und beide Parteien für sich und ihre Verwandten versöhnt.⁶⁾

¹⁾ E. A. 31, p. 389 t, 391 o. RUB. 9, No. 134.

²⁾ Sie wurden am 28. Okt. abgesandt. RUB. 5, No. 1087.

³⁾ Sch. v. R., reg. Herr 1507. † 1517.

⁴⁾ No. 123, 124.

⁵⁾ BUB. 9, No. 130.

⁶⁾ BUB. 9, No. 131.

Damit hat die Heitersheimerfehde für Basel, das dabei nicht nur nicht auf seine Kosten, ca. 1000 fl , kam,¹⁾ sondern obendrein noch als Geschädigtes Schadenersatz leisten musste, ein recht unrühmliches Ende gefunden. Den einzigen materiellen Erfolg bilden die 100 Bürgeraufnahmen infolge des Auszuges, die letzten die als Belohnung für Kriegsdienste stattfanden.²⁾ Aber einen nicht zu unterschätzenden ideellen Erfolg zeitigte dieser verlorene Prozess immerhin. Zeigte er doch den Baslern wieder einmal recht deutlich, dass auf des Reiches Hilfe auch bei völligem Recht kein Verlass sei. Und gar zu Österreichs Anhängern hat die zweideutige Haltung Sigmunds zu Beginn und die offenkundige Begünstigung des Grafen Rudolf durch Maximilian zu Ende des Prozesses die Basler entschieden auch nicht gemacht. So dürfen wir sicherlich annehmen, dass bei all den folgenden Versuchen, die Stadt für den schwäbischen Bund zu gewinnen und später noch im Schwabenkrieg, die Erinnerung an diese Verkümmерung am guten Recht das ihre beigetragen hat zu Basels ablehnender Haltung Österreich und dem Reich gegenüber.

¹⁾ Wochenausgabenbuch 1490 Fol. 889—930, 1490—1510 Fol. 3—69,
Genau 995 **H** 13 β 7 δ .

²⁾ BChr. 4, p. 7, 145 f.

Anmerkung.

Das im Basler Staatsarchiv vorhandene Akten- und Urkundenmaterial ist in 3 Sammelbänden, Polit. J. 5, vereinigt und fortlaufend nummeriert, es wurde im vorhergehenden bloss mit der Nummer zitiert.

Die wenigen im Basler Urkundenbuch, Bd. 9 hsg. v. R. Thommen, Basel 1905, publizierten Stücke werden nach diesem Werk = BUB. 9 zitiert.

Das Öffnungsbuch, Bd. 6, 1478—90, und 7, 1490—1530 = Oeb. 6 (7).

Die in den beiden Missiven Bänden, 17 die Jahre 1488—1491 und 18 die Jahre 1491—1495 umfassend, enthaltenen Konzepte werden angeführt = Miss 17 (18) mit der entsprechenden Seitenzahl.

Die übrigen archivalischen Quellen werden nach ihrer Herkunft zitiert, wobei ich mich für das K. u. k. Statthaltereiaarchiv Innsbruck folgender Abkürzung bedienen werde = Stha. J.

Von den gedruckten Quellen werden ausser dem genannten Basler Urkundenbuch folgende mehrfach abgekürzt zitiert:

1. Rappoltsteiner Urkundenbuch, Bd. 5., hsg. v. Albrecht, Kolmar 1898 = RUB. 5.
 2. Basler Chroniken, Bde. 4, 5, 6, hsg. von d. histor. Gesellschaft in Basel. Leipzig 1890, 95, 1902 = BChr.
 3. Amtliche Sammlung d. ältern Eidg. Abschiede, Bd. 3, 1, 1869 = E. A. 3, 1.
 4. Vanotti, Geschichte der Grafen von Montfort und Werdenberg, Belle-vue, Constanz 1845 = Vanotti.
-